

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werkältigen Volkes

Abohnenpreis für einen Monat einschließlich Bringerlohn 6.— Mf., bei Selbstabholung 5.50 Mf. Durch die Post bezogen vierstündiglich 18.— Mf. für einen Monat 6.— Mf. — Preis der Einzelnummer 30 Pf. — Telefon für Kontor und Expedition: 2721 und 4696. — Postscheckkonto Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 10/21  
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig  
Telefon 13693. — Verlag in Leipzig,  
Tauchaer Straße 10/21 — Telefon 4596

Interratenpreise: Die 7 gehaltene Kolonialsäule oder deren Raum 1.90 Mf.  
bei Blattzeitung 2.30 Mf.; Familienanzeichen, die 7 gehaltene Zeile 1.70 Mf.  
Kellame-Kolonialsäule 7.50 Mf. — Telefon für die Interraten-Abteilung 2721  
Schluß der Interraten-Annahme für die tägliche Nummer vormittags 9 Uhr

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bestellungen nehmen die Austräger, Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen.

## An die werkältige Bevölkerung Deutschlands.

Proletarierinnen! Proletarier!

Hunger und Seuchen wüten in Russland. Viele Millionen russischer Menschen sind unmittelbar am Leben bedroht. Hunderttausende haben ihre ausgedörrten Wohnstätten verlassen und ziehen ohne Nahrung in die Weite. Tausende fallen täglich der würgenden Not und tödlichen Krankheiten zum Opfer.

Mazim Gorki, der große Dichter des leidenden Volkes, hat die Welt zu Hilfe gerufen. Die werkältige Bevölkerung Deutschlands hat den Ruf gehört; sie eilt zu Hilfe, sie will ihre Menschenpflicht an hungernden und kranken Menschen erfüllen, sie will dem russischen Proletariat die proletarische Solidarität durch die Tat befunden.

Groß ist die Not und schwer zu tragen in den Ländern, auf denen nach der Niederlage in dem ruchlos angezettelten Kriege die Friedensschlüsse der Gewalt und der Ausbeutung lasten. Auch in den Ländern der Sieger hat der Krieg und sein Abschluß, hat die Vernichtung ungeheurer Werte an Menschen und Gütern, hat die riesige Störung des Welthandels breiten Schichten der Bevölkerung die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz gestört oder gefährdet. Über riesenhaft, weit über alle Möglichkeit der Messung und des Vergleichens türmt sich jetzt die Not und das Leiden des russischen Volkes auf.

Jetzt und hier gilt nicht die Frage nach dem politischen System von Sowjetrußland, gilt nicht die Kritik von Handlungen und Unterlassungen der Sowjetregierung. Die Vernichtung der russischen Wirtschaft macht die Wirtschaft der Welt sich und elend, der Hunger und die Seuchen kennen keine nationalen Grenzen. Das Schicksal des russischen Volkes wird zum Schicksal der Menschheit. Es zu wenden, müssen alle Kräfte der bewohnten Erde zusammenwirken.

Zunächst sind Nahrungs- und Heilmittel nötig. Ihre Solidarität, werkältige Frauen und Männer, muß sie beschaffen. In Stadt und Land, in jeder Arbeitsstätte muß der Werkältige sich selbst für das russische Proletariat einzehren.

### Ein Arbeitsstag im Monat für das russische Volk!

Der Geldertrag der proletarischen Opferlage wird durch die Bezirksleitungen der Partei gesammelt. Die Bezirksleitungen führen die Gelder an das Zentralkomitee ab.

Damit nicht genug. Wir rufen die Mütter auf, sich der

Kinder Russlands anzunehmen. Erhaltet in ihnen die Zukunft des Sozialismus! Haben deutsche Kinder das Netzwerk proletarischer Solidarität in der Schweiz, in den nordischen Ländern und wo immer erlebt, so mögen es russische Kinder im notbedrängten Hause deutscher Mütter erleben! International ist die Sprache des werkältigen Sozialismus. — Ueber die Organisation der besonderen Fürsorge für die Kinder werden wir nach Verständigung mit den russischen Genossen weitere Mitteilung machen.

Anzutreben ist eine gemeinschaftliche Aktion aller sozialistischen Parteien und der Gewerkschaften. Das Zentralkomitee sieht seine Bemühungen fort, sie herbeizuführen und rechnet auch hier auf die Mitwirkung aller Werkältigen in Stadt und Land.

Diese Aktion muß sich notwendigerweise auch auf politischem Gebiete entfalten.

Die Regierungen in den einzelnen Ländern sind es, die die staatlichen Mittel in Händen haben, um die vom Proletariat ausgebrachten Hilfsmittel auf schnellstem Wege und unter den günstigsten Bedingungen dem russischen Volke durch seine Regierung zuzuführen. Darüber hinaus müssen die Regierungen erkennen und alle Schichten der Bevölkerung in ihren Herrschaftsgebieten erkennen lassen, daß die Not des russischen Volkes und die Gefahren, die daraus allen Völkern drohen, nur mit den zusammengesetzten Wirtschafts- und Finanzkräften aller Völker bekämpft werden können. In allen Ländern haben die sozialistischen Parteien auch hier wieder ihre geschichtliche Aufgabe zu erfüllen, die Regierungen und die bürgerlichen Schichten voranzutreiben.

Und nun ans Werk Genossinnen und Genossen! Krieg dem Hunger — Tod dem Tode!

Es lebe die Internationale des werkältigen Sozialismus!

Berlin, den 27. Juli 1921.

Zentralkomitee der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

### Aufforderung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Parteien.

Das Sekretariat der Internationalen Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Parteien hat an die angeschlossenen Parteien ein Rundschreiben gerichtet, in dem es auffordert, die Hilfsaktion für das durch Hunger und Seuchen bedrohte russische Proletariat tatkräftig zu unterstützen.

### Der Kampf gegen den Hunger in Russland.

DR. Riga, 27. Juli. Die Sowjetregierung hat dem Hilfskomitee für die Bekämpfung der Hungersnot das Recht eingeräumt, im In- und Auslande selbständige Verträge abzuschließen und Warenbestellungen vorzunehmen. Alle gesellschaftlichen Operationen des Hilfskomitees unterliegen der Staatskontrolle nicht, es ist dem Zentralexekutivkomitee lediglich eine Abrechnung für die verausgabten Gelder einzureichen. Alle Regierungsstellen sind verpflichtet, dem Hilfskomitee bei seiner Arbeit größtes Entgegenkommen zu zeigen. Zum Ehrenvorstand des Hilfskomitees wurde der berühmte russische Dichter Wladimir Korolenko gewählt.

### Shorbut und Hungerlod.

DR. Kopenhagen, 28. Juli. Wie Politiken aus Riga erfährt, sind in vier Dörfern Russlands die Bewohner an Shorbut erkrankt. In einem Bezirk, der 39 000 Menschen zählt, sind bis zum 10. Juli 4200 Menschen an Unterernährung gestorben.

### Hunger auch in Amerika?

DR. London, 28. Juli. Aus Washington wird gemeldet: Zur Beantwortung eines Erfuchens von Harding nach einer sofortigen Untersuchung über die beunruhigenden Nachrichten über eine große Hungersnot im Baumwollgebiet haben acht südl. Staaten offiziell erklärt, daß der Zustand nicht ernst sei.

Washington, 27. Juli. Amtliche Stellen erklären, von einer halben Hungersnot in den Südstaaten könne keine Rede sein. Die Belagras-Epidemie habe in Süd-Karolina und am Mississippi aufgenommen, in den andern Staaten dagegen aufgekommen oder sei auf denselben Stande geblieben.

## Die Sozialversicherung in Frankreich und in Deutschland

P. L. Angesichts der jämmerlichen Flakereien, die die deutsche Gesetzgebung ständig an der Sozialgesetzgebung vornimmt, ist es angebracht, einmal zu prüfen, was im Ausland geschieht.

In Frankreich gab es eine Zwangsinvalidenversicherung für Seelenleute seit 1881, für Bergleute seit 1894, eine Zwangsunfallversicherung für Seelenleute seit 1898 und eine Zwangskrankenversicherung für Bergleute seit 1894; im Jahre 1910 wurde eine allgemeine Altersversicherung geschaffen. Nach dem Kriege wurde infolge der Einverleibung von Elsaß-Lothringen das staatliche Versicherungswesen in der französischen Republik sehr verweitert, da Elsaß-Lothringen die deutschen Versicherungseinrichtungen mitbrachte.

Das französische Arbeitsministerium hat, um hier Ordnung zu schaffen, einen in seiner Art großzügigen, wenn auch mangelfhaften Entwurf für eine einheitliche Sozialversicherung ausgearbeitet, mit dem sich die gesetzgebenden Körperschaften Frankreichs demnächst beschäftigen werden. Welche Aussichten dieser Entwurf dort hat, mag dahingestellt bleiben. Es soll hier nur gezeigt werden, wie sich in Frankreich Sozialpolitiker gefunden haben, die in Frankreich sind, für eine im Laufe der Entwicklung unübersichtlich gewordene, sowie unzulängliche und zerstreute Einrichtung eine neue Grundlage vorzuschlagen. Der neue französische Entwurf versichert alle Lohnarbeiter und Angestellten, sowie Kleinärzte beiderlei Geschlechts, deren Einkommen 10 000 Franc pro Jahr nicht übersteigt. Bauern und Kleingewerbetreibende im Alter von weniger als dreißig Jahren können sich dieser Versicherung freiwillig anschließen, unter der Voraussetzung, daß ihr Jahreseinkommen die erwähnte Summe nicht übersteigt.

Nach den Mitteilungen, die das deutsche "Reichsarbeitsblatt" in Nr. 18 macht, sind die Leistungen in dem französischen Gesetzentwurf „etabliert“.

Bei Krankheit wird freie ärztliche Hilfe und Apotheke, sowie Geldunterstützung für die Dauer von 26 Wochen gewährt. Die Höhe der Unterstützung richtet sich dabei nach der Beitragssklasse des Versicherten. Nach 26wöchiger Krankheit wird die tägliche Unterstützung in eine monatliche umgewandelt und bei vollständiger oder teilweiser Invalidität die endgültige Invalidenrente nach 5 Jahren festgesetzt. Die Ehefrau des Versicherten und ihre Kinder im Alter von weniger als 16 Jahren haben ohne Sonderbeitragsleistung Anspruch auf ärztliche Hilfe und Gewährung von Medikamenten.

Bei Todessfall wird der Familie des Versicherten ein Sterbegeld gewährt. Dessen Höhe ist nach Beitragssklassen bestimmt und beträgt in der ersten Klasse 150 Frs. und in der sechsten Klasse 1500 Frs. Dazu kommt für jedes Kind unter 16 Jahren ein Zuschlag von 100 Frs.

Die Invalidenrenten sind ebenfalls nach Beitragssklassen verschieden. Sie betragen bei vollständiger Invalidität in der ersten Klasse 500 Frs. und in der sechsten Klasse 3000 Frs. jährlich. Dazu kommt für jedes Kind unter 16 Jahren ein Zuschlag von 100 Frs.

Wöchnerinnen erhalten nach dem Entwurf sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft Unterstützung in der Höhe von 1,5 bis 15 Frs. täglich; außerdem sind ärztliche Hilfe, sowie die notwendigen Medikamente kostenlos. Als Stillgeld ist eine monatliche Unterstützung in der Höhe von 15 bis 60 Frs. auf die Dauer von zwölf Monaten vorgesehen. Weiter werden sogenannte Familienbeihilfen gewährt. Bei der Geburt eines Kindes erhält die Familie eine einmalige Unterstützung von 200 Frs., von denen 100 Frs. bei der Geburt, 50 Frs. am Ende des zweiten Monats und 50 Frs. am Ende des zwölften Monats zur Auszahlung gelangen. Diese Unterstützung wird verdoppelt, wenn Vater und Mutter des Kindes versichert sind.

Für die Altersversicherung sieht der Entwurf die Gewährung einer Altersrente vom 60. Lebensjahr vor. Die Höhe der Rente ist nach Beitragssklassen verschieden. Sie beträgt jährlich 500 Frs. in der ersten und 3000 Frs. in der sechsten Klasse. Der Versicherte muß 30 Jahre Beitrag geleistet haben, um Anspruch auf Rente erheben zu können; er kann aber nach Erfüllung dieser Beitragseleistung bereits mit 55 Jahren seinen Rentenantrag stellen. In solchen Fällen vermindert sich die gesetzliche Mindestrente um im Gesetz näher festgelegte Beträge. Wird der Antrag auf Rentengewährung erst mit 65 Jahren gestellt, so erhöht sich die gesetzliche Mindestrente um die mehr geleisteten, durch Zinseszins erhöhten Beiträge.

Nach Nr. 18 des deutschen "Reichsarbeitsblattes" ist der organisatorische Aufbau der zu vereinheitlichenden französischen Sozialversicherung wie folgt gedacht: Frankreich wird in 26 bis 27 Versicherungsbezirke aufgeteilt, für die je eine selbständige Versicherungssklasse geschaffen wird, die innerhalb ihres Gebietes Zweigstellen in jedem Landkreise und in jeder Stadt mit über 10 000 Einwohnern hat. Für die Kranken- und Altersversicherung sind private Erhaltssklassen zugelassen, für die Invalidenversicherung gelten nur die staatlichen Ver-